

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Explosion bei den Energiepreisen bekämpfen – Zeitnah wirksam und gerecht entlasten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bürgerinnen und Bürger leiden derzeit unter massiven Preissteigerungen. Nach mehr als zehn Jahren niedriger Inflation sind die Preise für die Verbraucherinnen und Verbraucher seit Juli 2021 in Spitze auf 5,3 Prozent im Vorjahresvergleich gestiegen. Die europäische Inflationsrate lag im Dezember bei fünf Prozent; die Hälfte hiervon ist auf die hohen Energiepreise zurückzuführen. Die Energiepreise sind in diesem Winter um bis zu 40 Prozent gestiegen – im Vergleich zu anderen Güterkategorien war hier der Preisanstieg am stärksten. Diese hohen Kosten treffen besonders Haushalte mit geringen Einkommen, aber auch die breite Mittelschicht sowie die Unternehmen und Kommunen in Deutschland sehr stark. Insbesondere energieintensive Wirtschaftszweige sind massiv von den hohen Energiepreisen betroffen, die sich auf Produktion, Beschäftigung und das Preisniveau auswirken. Die Wettbewerbsfähigkeit dieser Industrien gerät zunehmend stärker unter Druck.

Aufgrund der gestiegenen Preise an den Energiemärkten mussten zum Jahreswechsel 2022 die Kunden zahlreicher Anbieter deutliche Preiserhöhungen hinnehmen. Zahlreiche Anbieter haben aufgrund ihres kurzfristigen Geschäftsmodells Insolvenz angemeldet oder abrupt die Versorgung von hunderttausenden Kunden gekündigt. So wurde deutlich, dass es zum einen an der Solidität und Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle einiger Anbieter sowie einer effektiven Kontrolle durch die Bundesnetzagentur mangelt. Den Schaden tragen nun die Endkunden, die in erheblich teurere Grundversorgungstarife fallen und die Grundversorger, die kurzfristig die zahlreichen Kunden aufnehmen und zu erhöhten Einkaufspreisen versorgen müssen.

Gerade die langfristigen Entwicklungen im Energiesektor erfordern, dass die Politik die Kosten im Blick behält und in extremen Situationen eingreift. Strom, Gas, Heizöl und Benzin gehören zur Grundversorgung und müssen deshalb bezahlbar für alle bleiben. Anders als Deutschland haben andere europäische Staaten nach der Verständigung auf EU-Ebene entsprechend der Empfehlungen der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2021 bereits gehandelt. Deshalb muss auch die Bundesregierung endlich handeln und sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen ergreifen, um die Kostenexplosion bei den Energiepreisen abzufedern. Generell muss beim Umbau zu einer klimafreundlichen Energieversorgung eine Kosten- und Nutzenanalyse

aller Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei sind insbesondere die Effekte zum Erhalt und zur Verbesserung der Versorgungssicherheit dazulegen, um die Klimaneutralität möglichst kosteneffizient zu erreichen.

Im Übrigen erwarten wir, dass die Europäische Zentralbank (EZB) bei anhaltend hoher Inflation ihr Mandat zur Wahrung der Geldwertstabilität gerecht wird und entsprechende Maßnahmen ergreift.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf:

1. auch auf der Grundlage der am 13. Oktober 2021 von der Europäischen Kommission veröffentlichten „Toolbox“ national folgende Sofortmaßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Unternehmen zu ergreifen, um die wirtschaftlichen sowie die sozialen Folgen der aktuellen Energiepreisentwicklung abzufedern:
 - a. Die Abschaffung der EEG-Umlage muss für alle Stromkundenshon spätestens zur Mitte dieses Jahres schnell und unbürokratisch umgesetzt werden,
 - b. die Umsatzsteuer auf Strom-, Gas- und Fernwärmelieferungen für die Jahre 2022 und 2023 auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent abzusenken,
 - c. die Stromsteuer in einem weiteren Schritt von derzeit 20,5 EUR/MWh auf den unionsrechtlich zulässigen Mindeststeuersatz von 1 EUR/MWh bei nichtgewerblicher Nutzung und 0,5 EUR/MWh bei gewerblicher Nutzung abzusenken,
 - d. die Stromsteuer-Erstattung für die energieintensive Industrie nach §§ 10 StromStG, 55 EnergieStG umgehend zu verlängern (sog. Spitzenausgleich),
 - e. die Energiesteuer auf Benzin, Super und Diesel umgehend entsprechend der Treibhausgasminderung durch beigemischten nachhaltig produzierten Biokraftstoff zu reduzieren und – sich im Rahmen der aktuellen Reform der Energiesteuerrichtlinie der EU dafür einzusetzen, dass die Steuerfreiheit erneuerbarer oder klimaneutraler Energieerzeugnisse festgeschrieben wird. Die „Ökosteuer“ wird damit für den klimaneutralen Kraftstoffanteil abgeschafft. Hier ist sie offenkundig sinnwidrig. Mit der Treibhausgasminderungs-Quote wird in Deutschland die Beimischung aufgrund der Nachhaltigkeitsverordnung zertifizierten Biokraftstoffes verbindlich vorgegeben. Ungeachtet der hierdurch erzielten Treibhausgasminderung wird auch der staatlich als nachhaltig zertifizierte Kraftstoffanteil mit der Energiesteuer belastet,
 - f. die einkommensteuerrechtliche Entfernungspauschale auf 0,38 EUR/km zu erhöhen, und sie dynamisch in Abhängigkeit vom jeweils geltenden CO₂-Preis nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) weiterzuentwickeln,
 - g. Investitionen in Klimatechnologien und Energieeffizienz steuerlich deutlich schneller und besser absetzen zu können,
 - h. die Einführung eines Industriestrompreises und weitere Maßnahmen zur Sicherung einer wettbewerbsfähigen Energieversorgung von produzierenden Unternehmen zu prüfen,
 - i. besonders betroffene Industriezweige bei der Strompreiskompensation zu berücksichtigen,
 - j. die Antragsberechtigung betroffener Industriezweige für Carbon Contracts for Difference (CCfD) sicherzustellen,

- k. den Einkommensteuer-Tarif an die unerwartet hohe Inflation anzupassen und damit die kalte Progression auszugleichen sowie dazu den fünften Steuerprogressionsbericht (Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs) im Sommer 2022 vorzeitig vorzulegen,
 - l. den Heizkostenzuschuss auch den Kinderzuschlagsempfängern nach Bundeskindergeldgesetz zu gewähren, die kein Wohngeld erhalten, und
 - m. die im Rahmen des Kohleausstiegs geschaffene Möglichkeit von Zuschüssen zu den Übertragungsnetzentgelten ab 2023 verbindlich umzusetzen sowie schnellstmöglich den Förderrahmen für die Gewährung von Zuschüssen für die stromkostenintensive Industrie zu schaffen und damit eine entsprechende Zusage aus der Verständigung zum Kohleausstieg zu erfüllen,
 - n. beim Carbon-Leakage-Schutz höhere Kompensationsgrade und niedrigere Zugangsschwellen vorzusehen, um eine Unterstützung der Unternehmen mit wirksamem Klimaschutz zusammenzubringen,
 - o. die Förderung von klimafreundlichen Technologien auf einem hohen Niveau beizubehalten und die Erneuerbaren Energien beschleunigt auszubauen, um Stück für Stück Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu erreichen;
2. sich aktiv für die koordinierte Umsetzung und Fortschreibung der in der „Toolbox“ vom 13. Oktober 2021 enthaltenen und weiteren mittelfristigen Maßnahmen einzusetzen, um
- a. mittelfristig die Energieeffizienz der EU zu steigern,
 - b. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern,
 - c. die Widerstandsfähigkeit gegenüber Energiepreisspitzen zu stärken und das Energiesystem, unter anderem durch den Aufbau einer nicht-staatlichen strategischen Gasreserve, krisenfester zu gestalten,
 - d. die Stellung der Endverbraucher sowie die europaweite Energiekonsumfreiheit zu stärken und die Versorgung der Endverbraucher mit bezahlbarer, sauberer Energie sicherzustellen,
 - e. dabei auch den EU-weiten Wettbewerb zu fördern,
 - f. sich auf europäischer Ebene für Instrumente zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Industrie einzusetzen (Carbon-Leakage-Prävention),
 - g. zu prüfen, ob durch die Bundesnetzagentur eine effektive Kontrolle der Akteure am Markt stattfindet – insbesondere im Hinblick auf Solidität und Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass die Anbietervielfalt im Strommarkt im Interesse der Verbraucher erhalten bleibt,
 - h. die mögliche Rechtswidrigkeit von kurzfristigen Kündigungen durch Strom- und Gasanbieter zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher schnell zu prüfen und ihnen Gewissheit über mögliche Schadensersatzforderungen zu geben,
 - i. gemeinsam mit den Landeskartellbehörden zu prüfen, inwieweit die Einführung neuer, teurerer Grundtarife für Neukunden rechtlich zulässig ist und
 - j. bei einer Reform des Energiewirtschaftsgesetzes im Sinne des Verbraucherschutzes darauf zu achten, dass Kostenbelastungen von Bestands- und Neukunden fair austariert werden.

Berlin, den 16. Februar 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

